

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:

0.5.10. Die Gemeinschaftsgaragen auf Fl.Nr. 828/37 sind mit Satteldächern zu errichten.

Dachüberstand: 0,50 m
(Traufe und Ortgang)

Die Abstandsflächen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen für die Garagen auf Fl.Nr. 828/37 werden gemäß Art. 7 Abs. 1 BayBO, abweichend von Art. 6 BayBO, auf 1,0 m festgesetzt.

0.6. GEBÄUDE:

0.6.10. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.18.

Dachform: Satteldach 23 - 28°
Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot
Dachgaupen: unzulässig
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Ortgang: Oberstand mindestens 0,30 m, nicht über 1,20 m, bei Balkon bis 1,50 m zulässig
Traufe: Oberstand mindestens 0,50 m, nicht über 1,20 m
Traufhöhe: talseitig nicht über 6,5 m ab natürlicher Geländeoberfläche.

0.6.11. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.29.

Dachform: Satteldach 23 - 28°
Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot
Dachgaupen: unzulässig
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Ortgang: Oberstand mindestens 0,30 m, nicht über 1,20 m, bei Balkon bis 1,50 m zulässig
Traufe: Oberstand mindestens 0,50 m, nicht über 1,20 m
Traufhöhe: talseitig nicht über 8,75 m ab natürlicher Geländeoberfläche.

0.7. BEPFLANZUNG:

Die Bauparzellen sind nach dem Bau der Wohngebäude mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend einzugrünen.